# Amtsblatt der

## Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 5 / 2009

Erscheinungstag: 11. März 2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck: Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister Haupt- und Personalamt Johannismarkt 17 41812 Erkelenz

41812 Erkelenz Tel.: 02431/85-0

#### Inhalt:

1.	Offentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz	
	für das Haushaltsjahr 2009	S. 42
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der	
	Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath	
	aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme vom 02.03.2009	S. 44
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der	
	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks	
	Erkelenz/Gerderath am Mittwoch, dem 22. April 2009	S. 48

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz. Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 10. März 2009

#### Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Erkelenz mit Beschluss vom 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.567.357 EUR 83.522.357 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.978.592 EUR 75.262.675 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.647.712 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.410.370 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.749.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.716.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.955.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
240 v.H.
380 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

400 v.H.

§ 7

Entfällt.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 6. März 2009 - hier eingegangen am 10. März 2009 - hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg abschließend zur Haushaltssatzung 2009 Stellung genommen. Die Frist nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NW endet somit am 10. März 2009.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter der Adresse www.erkelenz.de verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

kelenz,/den/40. März 2009

Peter Jahse

## Öffentliche Bekanntmachung

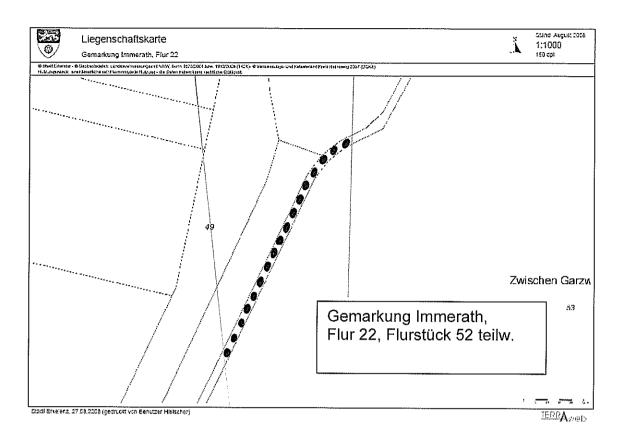
### Satzung

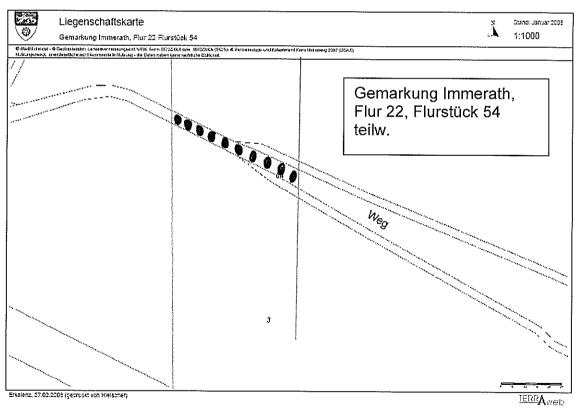
über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme vom 02.03.2009

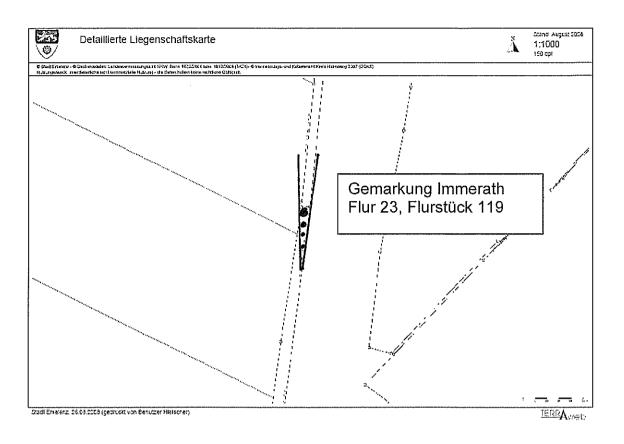
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Flurbereinigung Immerath, Schlußfeststellung vom 05. Dez. 1983, entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Immerath, Flur 22, (Nrn. 52 teilw. und 54 teilw.) und Flur 23 (Nr. 119 teilw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feld und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Benutzer (entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme, aufgehoben .

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten.







Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBI I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Heinsberg am 06.02.2009 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 02. März 2009

heister

#### Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz/Gerderath

am Mittwoch, dem 22. April 2009

um 20:00 Uhr in der Gaststätte "Alt Gerderath" in Gerderath

Alle Jagdgenossen werden hiermit nach §9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkelenz/Gerderath zu dieser Versammlung eingeladen. Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

#### Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Geschäfts- und Kassenbericht
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 5. Wahl des Vorsitzenden
- 6. Wahl eines stellvertretenden Beisitzers
- 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 8. Auszahlung der Jagdpacht
- 9. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Erkelenz, den 19. Februar 2009

Kremer

stellv. Vorsitzender